

STATUTEN, REGLEMENTE,  
SCHIEDSORDNUNG

2018

zürcher  
anwaltsverband

## INHALTSVERZEICHNIS

Statuten des Zürcher Anwaltsverbands	3
Reglement betreffend das Verfahren vor dem Standesgericht	17
Reglement betreffend das Verfahren vor der Honorarkommission	21
Schiedsordnung des Zürcher Anwaltsverbands	25

# STATUTEN DES ZÜRCHER ANWALTSVERBANDS

I	Zweck, Rechtsform und Sitz	5
	§ 1 Zweck	5
	§ 2 Rechtsform und Sitz	5
II	Mitgliedschaft	5
	§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	5
	§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
	§ 5 Pflichten der Mitglieder	6
	§ 6 Passivmitglieder	7
	§ 7 Mitgliederbeiträge	7
	§ 8 Mitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband	8
III	Organe des Vereins	8
	1 Mitgliederversammlung	8
	§ 9 Einberufung	8
	§ 10 Befugnisse	9
	§ 11 Geschäftsordnung	9
	2 Vorstand	10
	§ 12 Wahl und Zusammensetzung	10
	§ 13 Befugnisse	10
	§ 14 Geschäftsordnung	11
	3 Standesgericht	11
	§ 15 Wahl und Zusammensetzung	11
	§ 16 Befugnisse	12
	§ 17 Verfahren	12
	4 Honorarkommission	13
	§ 18 Wahl und Zusammensetzung	13
	§ 19 Befugnisse	13
	§ 20 Verfahren	13

5	Revisionsstelle	13
	§ 21 Wahl und Zusammensetzung	13
	§ 22 Aufgaben	14
IV	Weitere Bestimmungen	14
	§ 23 Schiedsgerichtsbarkeit	14
	§ 24 Rechnungsjahr	14
	§ 25 Auflösung des Vereins	14

## I Zweck, Rechtsform und Sitz

### § 1 Zweck

Der Zürcher Anwaltsverband bezweckt die Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Interessen der unabhängigen Anwältinnen und Anwälte. Er setzt sich ein für die Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft, für die Förderung der Kollegialität unter seinen Mitgliedern sowie für deren berufliche Weiterbildung. Er nimmt, im Rahmen dieser Zweckverfolgung, aktiv an der rechtspolitischen Arbeit teil, enthält sich aber jeder parteipolitischen Betätigung.

### § 2 Rechtsform und Sitz

Der Zürcher Anwaltsverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## II Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands kann jede natürliche Person sein, die im Kanton Zürich zur Ausübung des Anwaltsberufs berechtigt ist, den Anwaltsberuf unabhängig ausübt und über eine Geschäftsadresse im Kanton Zürich verfügt.
- 2 Umfasst eine Anwaltskanzlei mehrere Anwältinnen oder Anwälte, so setzt deren Mitgliedschaft voraus, dass alle Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftsadresse in der Schweiz Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands oder eines anderen Kantonalverbands des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) sind.

3 Umfasst eine Kanzlei auch Nichtanwältinnen oder Nichtanwälte, setzt die Mitgliedschaft voraus, dass der Charakter einer Anwaltskanzlei gewahrt bleibt. Es ist klarzustellen, welchen Beruf die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte ausüben.

4 ...<sup>1</sup>

#### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Der Vorstand regelt die Anforderungen an das Aufnahme gesuch.

2 Der Vorstand kann, auf Antrag des Landesgerichts oder von sich aus, den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinspflichten verstösst oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand beschliesst den Ausschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Beschluss ist endgültig.

3 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen. Sie haben das Ansehen der Anwaltschaft und die Kollegialität zu wahren.

2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die anwendbaren Landesregeln zu beachten.

<sup>1</sup> § 3 Abs. 4 (Regeln über die Kanzlei bezeichnung) wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2007 ersatzlos gestrichen.

3 Die Mitglieder unterstützen die Vereinsorgane bei deren Aufgabenerfüllung. Sie tun dies insbesondere durch zumutbare, sachdienliche Information, wenn sie in den Medien oder in einem straf- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren in einer Weise in Erscheinung treten, die geeignet ist, das Ansehen der Anwaltschaft zu gefährden.

4 Die Mitglieder stellen sicher, dass die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte ihrer Kanzlei die für die Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands geltenden Berufs- und Landesregeln<sup>2</sup> einhalten.

5 Die Mitglieder stellen sicher, dass die Pflichten, die sie treffen, bei Substitution auch durch Nichtmitglieder beachtet werden.

6 Hat sich eine Anwaltskanzlei, in welcher mindestens ein Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands tätig ist, als Anwaltskörperschaft organisiert, so stellen die Mitglieder sicher, dass die Anwaltskörperschaft soweit erforderlich bei der Erfüllung der Mitgliederpflichten mitwirkt und sich dabei von einem Mitglied vertreten lässt.<sup>3</sup>

#### § 6 Passivmitglieder

1 Ein Mitglied, das den Anwaltsberuf im Kanton Zürich aufgibt, kann vom Vorstand auf Gesuch hin als Passivmitglied anerkannt werden. Der Vorstand entscheidet über Anerkennung und Entzug der Passivmitgliedschaft endgültig.

2 Die Passivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

<sup>2</sup> Bei den Berufsregeln handelt es sich um das staatliche Recht betreffend den Anwaltsberuf, bei den Landesregeln um Vereinsrecht.

<sup>3</sup> Hinzugefügt und in Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013.

## § 7 Mitgliederbeiträge

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, bezahlen für das laufende Jahr den vollen, solche, die nach dem 30. Juni eintreten, den halben Jahresbeitrag.
- 2 Passivmitglieder zahlen ab dem Kalenderjahr nach ihrem Übertritt einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 3 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Eintrittsgebühr geschuldet.
- 4 Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das Mitglied ausscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 8 Mitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband

Die Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands sind gemäss Statuten des SAV auch dessen Mitglieder.

## III Organe des Vereins

### 1 Mitgliederversammlung

## § 9 Einberufung

- 1 Im Sommer und im Winter findet je eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

- 2 Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

## § 10 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vorstands, des Standesgerichts, der Honorarkommission, der Revisionsstelle sowie allfälliger Ersatzmitglieder;
- b) Bestellung der Präsidien und Vizepräsidien des Vorstands, des Standesgerichts und der Honorarkommission;
- c) Erlass der Reglemente;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Eintrittsgebühren;
- e) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vereins;
- f) Abänderung der Statuten und der Reglemente, sowie die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung der Kandidatinnen und Kandidaten für die von der Anwaltschaft zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich;
- h) Wahl der SAV-Delegierten.

## § 11 Geschäftsordnung

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Versammlung. Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.
- 3 Die Präsidien und die Vizepräsidien des Vereins, des Standesgerichts sowie der Honorarkommission werden einzeln in offener Wahl besetzt. Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in geheimer Wahl. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands, die Wahl oder Wiederwahl der Mitglieder des Standesgerichts und der Honorarkommission sowie die Wahl oder Wieder-

wahl der Revisionsstelle werden gesamthaft gemäss Vorschlag des Vorstands vorgenommen, es sei denn, die Versammlung beschliesse Einzelwahl.

- 4 Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Mitgliederversammlung oder sei es auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung.

## 2 Vorstand

### § 12 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Dem Vorstand gehören sieben Personen an.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Winterversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 3 Ein Mitglied darf aufeinanderfolgend nicht mehr als drei Amtsdauern dem Vorstand angehören. Für das Präsidium ist Wiederwahl nicht zulässig.

### § 13 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung, dem Standesgericht oder der Honorarkommission zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- c) Wahrung der rechtspolitischen Aufgaben der Anwaltschaft;
- d) Vermittlung bei den Anwaltsberuf betreffenden Streitigkeiten unter Kollegen, wenn ein Mitglied beteiligt ist;

- e) Vermittlung zwischen Klientschaft und einem Mitglied (oder einer Anwaltskörperschaft, bei welcher mindestens ein Mitglied tätig ist) bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis;<sup>4</sup>
- f) Interessenwahrung bei Tod oder Handlungsunfähigkeit eines Mitglieds, sofern geeignete Anordnungen fehlen, um die Interessen der Klientschaft und das Berufsgeheimnis zu wahren.

### § 14 Geschäftsordnung

- 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin in der Regel einmal im Monat. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 2 Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands erforderlich.
- 3 Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2 dieser Statuten mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Er oder sie gibt den Stichentscheid.
- 4 Die Geschäftsstelle besorgt die Kanzleigeschäfte des Vorstands und führt das Sitzungsprotokoll.<sup>5</sup>

### 3 Standesgericht

### § 15 Wahl und Zusammensetzung

- 1 Das Standesgericht besteht aus acht Mitgliedern.

<sup>4</sup> Geändert und in Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013.

<sup>5</sup> Geändert und in Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2012.

2 Die Mitglieder des Standesgerichts werden durch die Winterversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 16 Befugnisse

1 Das Standesgericht beurteilt als Disziplinargericht auf Antrag des Vorstands, eines Mitglieds oder eines Dritten die Verletzung von Berufs- und Standesregeln.

2 Das Standesgericht kann folgende Sanktionen beschliessen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Busse von CHF 100 bis CHF 5000.

3 Zusätzlich zur Verhängung dieser Sanktionen kann das Standesgericht dem Vorstand den Vereinsausschluss und/oder die Anzeige an die Aufsichtskommission beantragen.

4 Wird wegen des gleichen Sachverhalts gleichzeitig vor einer Aufsichtsbehörde und vor dem Standesgericht Beschwerde geführt, tritt das Standesgericht auf die Beschwerde nur insoweit ein, als die Verletzung von Standesregeln gerügt wird.

5 Die Verletzung von Standesregeln verjährt zwei Jahre nach deren Begehung, wobei jede Prozesshandlung des Standesgerichts die Frist unterbricht. In jedem Fall verjährt die Verfolgung vier Jahre nach der Begehung. Dies gilt auch für die Ahndung der Verletzung von Berufsregeln durch das Standesgericht.

#### § 17 Verfahren

Das Verfahren wird durch ein Reglement geordnet.

#### 4 Honorarkommission

##### § 18 Wahl und Zusammensetzung

1 Die Honorarkommission besteht aus elf Mitgliedern.

2 Die Mitglieder der Honorarkommission werden durch die Winterversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

##### § 19 Befugnisse

Die Honorarkommission beurteilt auf Gesuch Honorarrechnungen, die von Mitgliedern oder von Anwaltskörperschaften gestellt worden sind und Leistungen (inkl. damit verbundene Auslagen) betreffen, welche von einem Mitglied oder unter der direkten Aufsicht eines Mitglieds erbracht worden sind.<sup>6</sup>

##### § 20 Verfahren

Das Verfahren wird durch ein Reglement geordnet.

#### 5 Revisionsstelle

##### § 21 Wahl und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden durch die Winterversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>6</sup> Geändert und in Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013.



## § 22 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und der nächstfolgenden Sommerversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vorzulegen.

## IV Weitere Bestimmungen

### § 23 Schiedsgerichtsbarkeit

- 1 Zur gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten gemäss § 13 lit. d und e kann das Standesgericht als Schiedsgericht angerufen werden.
- 2 Zur gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten gemäss § 19 kann die Honorarkommission als Schiedsgericht angerufen werden.<sup>7</sup>
- 3 Für das Verfahren gilt die Schiedsordnung des Zürcher Anwaltsverbands.

### § 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### § 25 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck.

<sup>7</sup> Geändert und in Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013.

Angenommen und in Kraft gesetzt von der Mitgliederversammlung vom 25. November 2005 (ersetzt die Statuten vom 29. November 1996); geändert an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2007, vom 30. November 2012 und vom 22. November 2013.

# REGLEMENT BETREFFEND DAS VERFAHREN VOR DEM STANDESGERICHT

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Disziplinarsachen gemäss § 16 der Statuten.

## **§ 2 Besetzung**

Das Standesgericht beurteilt Disziplinarbeschwerden in Dreierbesetzung; kommt eine Busse über CHF 2000 oder ein Antrag auf Vereinsausschluss oder auf Anzeige an die Aufsichtskommission in Betracht, sind zwei weitere Richter bzw. Richterinnen beizuziehen.

## **§ 3 Ausstand/Ablehnung**

Für die Mitglieder des Standesgerichts gelten die Ausstands- und Ablehnungsregeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).<sup>1</sup>

## **§ 4 Verfahrensleitung**

Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Verfahren. Die Verfahrensleitung kann an den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, oder an ein Mitglied des Standesgerichts delegiert werden.

## **§ 5 Beförderliche Erledigung**

Disziplinarverfahren sind beförderlich, in der Regel innert einem Jahr, durchzuführen.

<sup>1</sup> Geändert und in Kraft gesetzt an der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013.

## § 6 Beschwerden

Beschwerden sind dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich im Doppel mit Belegen und Beilagenverzeichnis einzureichen. In der Beschwerde ist die Streitsache kurz, abschliessend und unter Beilage oder Benennung aller Beweismittel darzustellen.

## § 7 Schriftenwechsel

Das verfahrensleitende Mitglied sorgt für den beförderlichen Eingang der Beschwerdeantwort. Replik und Duplik können, falls notwendig, angeordnet werden.

## § 8 Referent

Nach abgeschlossenem Schriftenwechsel bestimmt der Präsident oder die Präsidentin den Referenten oder die Referentin.

## § 9 Entscheid

- 1 Das Standesgericht entscheidet aufgrund der Akten. Kommt eine Busse über CHF 2'000 oder ein Antrag an den Vorstand auf Vereinsausschluss oder eine Anzeige an die Aufsichtskommission in Betracht, können auch weitere Beweismittel zugelassen werden.
- 2 Die Beratungen des Standesgerichts sind geheim.
- 3 Das Standesgericht fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.
- 4 Die Entscheide des Standesgerichts sind zu begründen und schriftlich auszufertigen. Je eine Ausfertigung ist den Parteien und dem Präsidenten oder der Präsidentin des Zürcher Anwaltsverbands zuzustellen.

## § 10 Kosten

- 1 Für seine Bemühungen erhebt das Standesgericht eine Gebühr von CHF 200 bis CHF 5000, die in die Vereinskasse fällt. Bei Erledigung durch Vergleich kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Ausserdem sind die Barauslagen des Standesgerichts zu ersetzen. Das Standesgericht kann in Ausnahmefällen eine Parteientschädigung zusprechen.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident des Standesgerichts kann unter geeigneter Androhung die Sicherstellung der Gebühren, Barauslagen und Parteientschädigung verlangen.

## § 11 Ergänzende Vorschriften

Für das Verfahren vor dem Standesgericht gelten im Übrigen sinngemäss die im zürcherischen Zivilprozess anwendbaren Vorschriften.

## § 12 Schiedsgerichtsbarkeit

Die Tätigkeit des Standesgerichts als Schiedsgericht richtet sich nach § 23 der Statuten und der Schiedsordnung des Zürcher Anwaltsverbands.

Angenommen und in Kraft gesetzt von der Mitgliederversammlung vom 25. November 2005 (ersetzt das Reglement III vom 27. November 1998). Geändert an der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013.

# REGLEMENT BETREFFEND DAS VERFAHREN VOR DER HONORARKOMMISSION

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- 1 Dieses Reglement gilt für die Beurteilung von Honorarrechnungen durch die Honorarkommission gemäss § 19 der Statuten.
- 2 Bei der Beurteilung der Honorarrechnung einer Anwaltskörperschaft hat diese ein bei ihr tätiges und mit dem betreffenden Mandat vertrautes Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands zu benennen, welches die Anwaltskörperschaft im Verfahren vor der Honorarkommission vertritt.

## **§ 2 Ausstand/Ablehnung**

Für die Mitglieder der Honorarkommission gelten die Ausstands- und Ablehnungsregeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

## **§ 3 Beförderliche Erledigung**

Das Verfahren ist beförderlich, in der Regel in einem Jahr, durchzuführen.

## **§ 4 Begehren um Beurteilung**

- 1 Begehren um Beurteilung einer Honorarrechnung sind an den Präsidenten oder an die Präsidentin der Honorarkommission zu richten.
- 2 Das Begehren hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten.
- 3 Die Beurteilung der Honorarkommission basiert auf einer detaillierten Honorarrechnung. Auf Verlangen der Honorarkommission sind weitere Akten einzureichen.

- 4 Voraussetzung für die Beurteilung einer Honorarrechnung ist die Entbindung vom Berufsgeheimnis. Fehlt die Entbindung, wird auf das Begehren nicht eingetreten.

## § 5 Gegenstand der Beurteilung

- 1 Die Honorarkommission beurteilt sämtliche Elemente der Honorarrechnung. Dabei berücksichtigt sie unter anderem
- die Honorarvereinbarung,
  - den ausgewiesenen Zeitaufwand,
  - die Honoraransätze, welche mit Blick auf die Erfahrung und Spezialisierung der im Mandat tätigen Anwältin oder des im Mandat tätigen Anwalts üblich sind,
  - den Streitwert,
  - die Bedeutung der Angelegenheit für die Klientschaft,
  - die Komplexität des Mandats, sowie
  - die in Rechnung gestellten Barauslagen.
- 2 Die Angemessenheit des ausgewiesenen Zeitaufwands sowie behauptete Mängel der Tätigkeit der Anwältin oder des Anwalts unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Honorarkommission. Ausnahmsweise kann die Honorarkommission jedoch eine Beurteilung vornehmen, wenn
- (i) der Zeitaufwand unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände offensichtlich unangemessen war, oder
  - (ii) die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine Sorgfaltspflichten offensichtlich schwer verletzt hat.

## § 6 Mitwirkungspflicht des Mitglieds

- 1 Das Mitglied ist verpflichtet, am Verfahren teilzunehmen und bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. Falls nicht bereits bei den Akten, hat das Mitglied eine detaillierte Honorarnote einzureichen.

- 2 Das Mitglied hat während der Dauer des Verfahrens bei der Honorarkommission Inkassomassnahmen bezüglich des strittigen Honorars zu unterlassen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn bereits vor der Verfahrenseinleitung Inkassomassnahmen eingeleitet oder angedroht worden sind.

## § 7 Verfahren

- 1 Das Verfahren wird grundsätzlich in deutscher Sprache geführt.
- 2 Nach Eingang eines Begehrens prüft der Präsident oder die Präsidentin, ob die Eintretensvoraussetzungen, u. a. das Rechtsschutzinteresse, gegeben sind. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, fällt er oder sie einen Nicht-eintretensentscheid.
- 3 Wenn auf das Begehren eingetreten werden kann, bestimmt der Präsident oder die Präsidentin einen für die weitere Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Referenten oder eine Referentin und delegiert das Verfahren an den Referenten oder die Referentin.
- 4 Der Referent oder die Referentin fordert zunächst die Gegenpartei zur Stellungnahme zum Gesuch auf. Nach Eingang der Stellungnahme bestimmt der Referent oder die Referentin die weiteren Schritte des Verfahrens. Der Referent oder die Referentin kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder eine Verhandlung mit den Parteien durchführen.
- 5 Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Akten. Es wird kein Beweisverfahren durchgeführt.
- 6 Das Verfahren wird mit einer Empfehlung des Referenten oder der Referentin an die Parteien zur gütlichen Erledigung des Verfahrens abgeschlossen.
- 7 Wenn Fragen zu entscheiden sind, welche für die Praxis der Honorarkommission grundsätzlicher Natur sind, kann der Referent oder die Referentin die Empfehlung an die Parteien einstweilen aussetzen und dem Präsidenten oder der Präsidentin den Antrag stellen, eine Dreierbesetzung der Honorar-

kommission zu konstituieren. In einem solchen Fall berät ein Dreiergremium der Honorarkommission die Angelegenheit und unterbreitet anschliessend den Parteien eine Empfehlung zur gütlichen Erledigung des Verfahrens. Mit dieser Empfehlung wird das Verfahren abgeschlossen.

## § 8 Kosten und Parteientschädigung

- 1 Wird das Gesuch um Beurteilung einer Honorarnote von der Klientschaft gestellt, ist das Verfahren kostenlos.
- 2 Wird das Gesuch von einem Mitglied oder einer Anwaltskorperschaft gestellt, wird eine dem Aufwand entsprechende Gebühr von CHF 300 bis maximal CHF 5000 erhoben, die in die Vereinskasse fällt.
- 3 Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

## § 9 Schiedsgerichtsbarkeit

Die Tätigkeit der Honorarkommission als Schiedsgericht richtet sich nach § 23 der Statuten und der Schiedsordnung des Zürcher Anwaltsverbands.

Angenommen und in Kraft gesetzt von der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013 (ersetzt das Reglement vom 25. November 2005).

## § 1

Diese Ordnung gilt für alle Schiedsverfahren gemäss § 23 der Statuten des Zürcher Anwaltsverbands (im folgenden «Statuten»).

## § 2

- 1 Das Standesgericht kann als Schiedsgericht angerufen werden zur gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten gemäss § 13 lit. d und e der Statuten (§ 23 Abs. 1 der Statuten).
- 2 Die Honorarkommission kann als Schiedsgericht angerufen werden zur gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten zwischen Honorarschuldern einerseits sowie Mitgliedern oder Anwaltskorperschaften andererseits über finanzielle Ansprüche aus der Anwaltstätigkeit (§ 19 und § 23 Abs. 2 der Statuten).<sup>1</sup>
- 3 Voraussetzung ist eine schriftliche Schiedsvereinbarung der Parteien.

## § 3

Dieses Schiedsgericht untersteht

- a) dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung («ZPO»), ausser die Parteien hätten gemäss Art. 353 Abs. 2 ZPO die Anwendung des 3. Teils schriftlich ausgeschlossen und die ausschliessliche Anwendung des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht («IPRG») vereinbart, bzw.
- b) in internationalen Fällen dem 12. Kapitel des IPRG, ausser die Parteien hätten gemäss Art. 176 Abs. 2 IPRG die Anwendung des 12. Kapitels schriftlich ausgeschlossen und die ausschliessliche Anwendung des 3. Teils der ZPO vereinbart.

<sup>1</sup> Geändert und in Kraft gesetzt an der Vorstandssitzung vom 21. August 2013.

#### § 4

- 1 Die Schiedsfähigkeit beurteilt sich nach Art. 354 ZPO bzw. nach Art. 177 IPRG.
- 2 Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

#### § 5

Das Verfahren richtet sich nach

- a) den zwingenden Normen der ZPO bzw. IPRG;
- b) der Schiedsvereinbarung;
- c) der vorliegenden Schiedsordnung;
- d) den vom Schiedsgericht anlässlich seiner Konstituierung oder später getroffenen Anordnungen bzw. dessen Ermessen.

#### § 6

- 1 Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Standesgerichts bzw. der Honorarkommission in vierfacher Ausfertigung eine Klageschrift einreicht.
- 2 Die Klageschrift muss enthalten:
  - a) die Namen und Anschriften der Parteien;
  - b) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;
  - c) die streitigen Punkte;
  - d) das Klagebegehren.
- 3 In der Regel soll die klagende Partei ihrer Klageschrift alle Schriftstücke beilegen, die sie für erheblich erachtet.

#### § 7

- 1 Sofern die Parteien sich nicht in der Schiedsabrede über die Zahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen äussern, bestimmt der Präsident bzw. die Präsidentin des Standesgerichts bzw. der Honorarkommission, ob ein Dreierschiedsgericht oder ein Einzelschiedsrichter bzw. eine Einzelschiedsrichterin zu bestellen sei.
- 2 Mangels anderslautender ausdrücklicher Vorschrift gelten die Vorschriften dieser Schiedsordnung sowohl für das Dreierschiedsgericht als auch für den Einzelschiedsrichter bzw. die Einzelschiedsrichterin. Unter Bezeichnung «der bzw. die Vorsitzende» fallen in der Folge sowohl der Obmann bzw. die Obfrau des Dreierschiedsgerichts als auch der Einzelschiedsrichter bzw. die Einzelschiedsrichterin.

#### § 8

- 1 Als Vorsitzende des Dreierschiedsgerichts amten entweder der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Standesgerichts bzw. der Honorarkommission. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann den Vorsitz auch einem anderen Mitglied des Standesgerichts bzw. der Honorarkommission übertragen.
- 2 Der bzw. die Vorsitzende bestimmt aus den Mitgliedern des Standesgerichts bzw. der Honorarkommission die beiden Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen.
- 3 Haben die Parteien ein Einzelschiedsgericht vereinbart oder entscheidet sich der Präsident bzw. die Präsidentin für ein solches, so ernennt er bzw. sie ein Mitglied des Standesgerichts bzw. der Honorarkommission zum Einzelschiedsrichter bzw. zur Einzelschiedsrichterin.

#### § 9

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Zürich.

## § 10

Sobald der Präsident bzw. die Präsidentin des Standesgerichts bzw. der Honorarkommission das Schiedsgericht bestellt hat, fällt dieses den Konstituierungsbeschluss. Der Konstituierungsbeschluss hat insbesondere folgenden Inhalt:

- a) Namen, Adressen, Telefon- und Telefax-Nummern und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- b) Frist zur Einreichung einer schriftlichen und/oder elektronischen Klageantwort samt Beilagen;
- c) den von den Parteien zu bezahlenden Kostenvorschuss, die Frist zur Zahlung und die Folgen der Nichtbezahlung;
- d) weitere im Ermessen des Schiedsgerichts liegende Anordnungen für das Verfahren.

## § 11

- 1 Die Zustellungen von Verfügungen, Beschlüssen und Schiedssprüchen erfolgen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Mit Einverständnis der betroffenen Person kann die Zustellung stattdessen elektronisch erfolgen.
- 2 Einfache Mitteilungen und Fristerstreckungen können auch durch einfachen Brief oder Telefax übermittelt werden.

## § 12

Für Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts gelten Art. 367 bis 371 ZPO bzw. Art. 179 und 180 IPRG.

## § 13

- 1 Der bzw. die Vorsitzende leitet das Verfahren nach dem gemäss § 3 massgebenden Verfahrensrecht.

- 2 Der bzw. die Vorsitzende ist befugt, ergänzende Kostenvorschüsse zu verlangen, Verhandlungen einzuberufen sowie Fristen anzusetzen und zu erstrecken.

- 3 Der bzw. die Vorsitzende vertritt das Schiedsgericht nach aussen.

## § 14

- 1 Das Schiedsgericht kann Hilfspersonen beiziehen.
- 2 Die Ernennung eines juristischen Sekretärs oder einer juristischen Sekretärin für das ganze Verfahren mit oder ohne beratende Stimme bedarf des vorgängigen Einverständnisses der Parteien.

## § 15

Einigen sich die Parteien über die Streitsache, so fällt das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei einen Schiedsspruch mit dem Inhalt der Einigung. Ohne einen solchen Antrag stellt das Schiedsgericht durch Beschluss die Erledigung des Verfahrens durch Einigung der Parteien fest.

## § 16

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und hat in Form und Inhalt Art. 384 ZPO bzw. Art. 189 IPRG zu entsprechen.

## § 17

Hinsichtlich Rechtsmittel gelten Art. 389 bis 399 ZPO bzw. Art. 190 bis 192 IPRG.



**§ 18**

- 1 Die Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt aus der vom Schiedsgericht zusammen mit dem Entscheid festzusetzenden Schiedsgebühr, die sich nach folgenden Bestimmungen richtet:
- 2 Für die Tätigkeit als Einzelschiedsrichterin oder Einzelschiedsrichter wird in der Regel die einfache Grundgebühr gemäss Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren berechnet. Für Streitwerte über CHF 10 Mio. darf lediglich die einfache Grundgebühr für CHF 10 Mio. und auf dem Mehrbetrag des Streitwerts ein Zuschlag von max. 0.2 % berechnet werden.
- 3 Bei Dreierschiedsgerichten beträgt das Gesamthonorar aller Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter in der Regel nicht mehr als das Zweieinhalbfache der Ansätze gemäss Abs. 2. Die Aufteilung auf die einzelnen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter ist Sache des Schiedsgerichts.
- 4 Die Entschädigung eines allfällig beigezogenen Sekretariats ist in den Ansätzen gemäss Abs. 2 und 3 inbegriffen.
- 5 Wird das Schiedsverfahren nicht durch einen schriftlich begründeten Sachentscheid erledigt, so können die Ansätze gemäss Abs. 2 und 3 angemessen reduziert werden.
- 6 In jedem Fall muss das Gesamthonorar des Schiedsgerichts mindestens die nach Ansätzen der amtlichen Verteidigung errechnete Vergütung des Gesamtaufwands des Schiedsgerichts erreichen.

Vom Vorstand angenommen im Oktober 2010; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2011. Ersetzt die Schiedsordnung 2006. § 2 Abs. 2 geändert und in Kraft gesetzt an der Vorstandssitzung vom 21. August 2013.

Zürich, 21. August 2013

Der Präsident:  
Dr. Dominik Vock

Der Vizepräsident:  
Dr. Hans-Ruedi Grob

**Mitgliederverzeichnis**

Erscheint jährlich. Der Informationsteil orientiert über Ausbildung, Stellung, Aufgaben, Dienstleistungen, bevorzugte Arbeitsgebiete und Adressen der Anwältinnen und Anwälte. Das Mitgliederverzeichnis enthält ausserdem eine Reihe von Kontaktadressen und Informationen über den Zürcher Anwaltsverband. Es dient dem rechtssuchenden Publikum als Orientierungshilfe, ist jedoch auch ein nützliches Instrument für Gerichte, Behörden und die Anwaltschaft.

**Verzeichnis der Gerichte und Behörden des Kantons Zürich**

Erscheint jährlich. Umfasst die Adressen der Gerichte und Behörden aller Bezirke des Kantons Zürich und der kantonalen Instanzen. Neben Adressen, Telefon- und Faxnummern sind auch die zuständigen Personen aufgeführt.

Preis: CHF 30.–

**Anwalts- und Gerichtsgebühren**

Umfasst die Verordnung über die Anwaltsgebühren, die Verordnung über die Gerichtsgebühren sowie Tabellen zu den Gebührenverordnungen.

Preis: CHF 5.– für Mitglieder, CHF 15.– für Nichtmitglieder

**Website**

Auf der Website [www.zav.ch](http://www.zav.ch) des Zürcher Anwaltsverbands finden Sie Informationen zum Zürcher Anwaltsverband und seinen Dienstleistungen für Rechtssuchende und Mitglieder.

Bestellungen bitte schriftlich an  
Zürcher Anwaltsverband, Postfach 9821, 8036 Zürich oder  
[sekretariat@zav.ch](mailto:sekretariat@zav.ch)

Zürcher Anwaltsverband  
Marktgasse 1  
Postfach 1567  
8401 Winterthur  
T 044 211 51 81  
F 044 211 51 82  
sekretariat@zav.ch  
www.zav.ch